

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

002 08 504 057 144 00

Hessen

Handwerk: Arbeiter
 Angestellte
 Auszubildende

Kraftfahrzeughandwerk

Abschluss: 20.06.1977
gültig ab: 01.01.1977
kündbar zum: 31.12.1980

**TARIFVERTRAG
ÜBER BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN**

Zwischen dem

Landesverband Hessen des Kraftfahrzeuggewerbes, Wiesbaden

und der

- a) Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main
- b) Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**

für das Land Hessen;

2. **fachlich:**

für die Betriebe des Kraftfahrzeughandwerks;

3. **persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeitnehmer, für alle kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister, sowie für die Auszubildenden.

§ 2

Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahltag in einem ungekündigten und seit mindestens 6 Monaten bestehenden Arbeitsverhältnis stehen, und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

2. Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 Prozent
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 Prozent
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 Prozent
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 Prozent

der Bemessungsgrundlage.

Stichtag für die Betriebszugehörigkeit ist der 30. November eines jeden Jahres.

3. Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften.
4. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolohn/-gehalt (nicht mitgerechnet werden das zusätzliche Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, Gratifikationen etc.) berechnet in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober eines jeden Jahres dividiert durch den Divisor 10. Bei kürzerer Betriebszugehörigkeit wird die Bemessungsgrundlage aus den vollen Monaten der Betriebszugehörigkeit dividiert durch die Monatszahl errechnet. Verdienstauffälle wegen einer Tätigkeit für Körperschaften öffentlichen Rechtes, Tarifvertragsparteien und Gerichte dürfen nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen.
5. Für Auszubildende entfällt die 6monatige Wartezeit. Bemessungsgrundlage im Eintrittsjahr der Auszubildenden ist die im letzten Monat vor dem Auszahlungszeitpunkt gezahlte Vergütung. Im Jahr, in dem die Ausbildung endet, wird die Bemessungsgrundlage nur nach der nach Ausbildungsbeendigung gezahlten Vergütung berechnet. (Vergleiche Ziffer 4 Satz 2.)
6. Bei Angestellten, die neben einem Fixum regelmäßig Provisionen erhalten (z. B. Verkäufer), wird als Bemessungsgrundlage ein Tarifgehalt der Gruppe III oder IV unter Berücksichtigung der Berufsjahre festgelegt.
7. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichen der Altersgrenze oder beim Ausscheiden wegen des vorgezogenen Altersruhegeldes, bei Arbeitnehmerinnen - auch bei Schwangerschaft oder Mutterschaft - ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

§ 3

Zeitpunkt

Auszahlungszeitpunkt ist der 1. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Anrechenbare betriebliche Leistungen

Alle Sonderzahlungen, wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. a. gelten als Sonderzahlungen im Sinne § 2 dieses Vertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

§ 5

Rückzahlungen

1. Die Sonderzahlung nach § 2 kann in folgender Höhe zurückgefordert werden:
 - a) bei Arbeitnehmern, die im Januar des folgenden Jahres ausscheiden 75 Prozent
 - b) bei Arbeitnehmern, die im Februar des folgenden Jahres ausscheiden 50 Prozent
 - c) bei Arbeitnehmern, die im März des folgenden Jahres ausscheiden 25 Prozentbei Sonderzahlungen bis zu 100,-- DM entfällt die Rückzahlungspflicht.
2. Wird das Arbeitsverhältnis beendet durch eine fristgerechte Kündigung des Arbeitgebers oder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers, die kein Verschulden des Arbeitnehmers als Grund hat, so kann keine Rückforderung erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit monatiger Frist zum Quartalsende, erstmals zum 31. Dezember 1980, gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag vom 23. August 1972 außer Kraft.

Sulzbach, den 20. Juni 1977

Landesverband Hessen des Kfz-Gewerbes, Wiesbaden
Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung
Frankfurt am Main
Unterschriften

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen,
Frankfurt am Main
Unterschriften